

### **§ 64c Sachverständigentätigkeit im Ausland**

(1) Ein von einem deutschen Gericht beauftragter Sachverständiger darf im Ausland nur tätig werden, wenn das deutsche Gericht zuvor die zuständige Stelle des ausländischen Staates um Bewilligung ersucht hat.

(2) <sup>1</sup>Ausländische Sachverständige dürfen von einem deutschen Gericht nicht unmittelbar um die Erstattung eines Gutachtens ersucht werden, da der ausländische Staat hierin einen Eingriff in seine Hoheitsrechte sehen kann. <sup>2</sup>Vielmehr sind Gutachten im Wege der Rechtshilfe einzuholen.